

## Aus dem Sachgebiet „Gefahrstoffe“

### Lösemittel

In vielen privaten und beruflichen Situationen werden Stoffe mit einem Lösemittel (umgangssprachlich Lösungsmittel) in Lösung gebracht oder als solche verwendet. Großtechnisch um Stoffe weiterverarbeiten zu können, im Kleinen um hartnäckige Verschmutzungen zu entfernen.

Gefährdungen, Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen beschreibt die [DGUV Information 213-072 „Lösemittel“ \(Link zu Bestellung und Download\)](#).

Die Gefährdungen leiten sich aus den Stoffeigenschaften ab. In der Regel sind diese Lösemittel brennbare und flüchtige Stoffe, sodass Brand- und Explosionsgefährdungen betrachtet werden müssen.

Eine wichtige Eigenschaft ist, dass sie häufig fettlöslich sind. Beim Handling von Lösemitteln besteht immer auch die Gefahr des Hautkontakts. Dabei können Lösemittel direkt auf die Haut einwirken und entfettend wirken. Als Folge kann die Haut austrocknen und rissig werden. Hautresorptive Lösemittel können in den Körper aufgenommen werden. Das viele Lösemittel leicht flüchtig sind, kann eine Gefährdung durch die inhalative Aufnahme bestehen. Aufgrund ihrer Fettlöslichkeit können sich Lösemittel bei häufiger oder langfristiger Exposition vor allem in Haut, Leber, Nieren und dem zentralen Nervensystem anreichern und diese gefährden – auch das Blutbild kann sich verändern.

Der zentrale Punkt des Arbeitsschutzes ist das Thema Gefährdungsbeurteilung. Hierzu schildert das Merkblatt u. a. die Informationsermittlung, Gefahrstoffverzeichnis, Substitution, Anforderungen des Explosionsschutzes, Überwachung der Exposition und das Expositionsverzeichnis. Neu aufgenommen wurde hier ein Abschnitt zur Berechnung von Arbeitsplatzgrenzwerten für Kohlenwasserstoffgemische nach der RCP-Methode. Der größte Teil des Merkblattes nimmt die Beschreibung von Schutzmaßnahmen ein. Aufgrund der Stoffeigenschaften werden als technische Schutzmaßnahmen zunächst Lüftungsmaßnahmen und die Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre besprochen. Dann Schutzmaßnahmen in Laboratorien, Arbeits- und Lagerräumen sowie beim Umfüllen, bei der Reinigung und Entsorgung. Als organisatorische Schutzmaßnahmen werden Betriebsanweisung, Unterweisung, Hygiene Kennzeichnung und arbeitsmedizinische Vorsorge beschrieben. In Hinblick auf persönliche Schutzmaßnahmen werden Informationen zur Nutzung der persönlichen Schutzausrüstungen Atemschutz, Augen- und Gesichtsschutz sowie Chemikalienschutzhandschuhe und -schutzkleidung gegeben. Abgerundet wird das Merkblatt durch Kapitel zur Notfallprävention, Ersten Hilfe und Hinweise für die ärztliche Behandlung.

Neben der DGUV Information bietet die BG RCI ihren Mitgliedsbetrieben zum Thema Lösemittel auch eine Einsteigerschrift und ein Unterweisungsmedium an, die parallel zum Merkblatt überarbeitet wurden.

Die DGUV Information 213-072 wurde von einer Projektgruppe im Auftrag des Sachgebiets „Gefahrstoffe“ erarbeitet und vom Fachbereich „Rohstoffe und chemische Industrie“ verabschiedet worden.

